

Hausvogteiplatz 1
10117 Berlin

An die

a) unmittelbaren Mitgliedsstädte

b) Mitgliedsverbände

c) Mitglieder und Gäste des
Personal- und Organisationsausschusses

d) Mitglieder und Gäste des
Ausschusses für Wirtschaft und
Europäischen Binnenmarkt

des Deutschen Städtetages

21.05.2014/rog

Telefon +49 30 37711-0
Durchwahl 37711-210
Telefax +49 30 37711-809

E-Mail

kirstin.walsleben@staedtetag.de

Bearbeitet von

Kirstin Walsleben

Aktenzeichen

11.40.50 D

Umdruck-Nr.

M 7125

Erweiterung des Straftatbestandes der Abgeordnetenbestechung

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 21.02.2014 hat der Bundestag in einem „Hauruck-Verfahren“ mit breiter Mehrheit den Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes – Erweiterung des Straftatbestands der Abgeordnetenbestechung – verabschiedet. Die Gesetzesänderung tritt zum 01.09.2014 in Kraft (BT-Drs. 18/476).

Der bisherige Straftatbestand der Abgeordnetenbestechung nach § 108e des Strafgesetzbuchs (StGB) wurde deutlich ausgeweitet und gilt künftig auch für die Volksvertretungen kommunaler Gebietskörperschaften. Künftig gilt für jedes Mitglied einer Volksvertretung, auch für kommunale Mandatsträger, dass es sich strafbar macht, wenn es als Mitglied der Volksvertretung einen ungerechtfertigten Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass es bei der Wahrnehmung seines Mandates eine Handlung im Auftrag oder auf Weisung vornimmt oder unterlässt.

Notwendig geworden ist die Gesetzesanpassung auf Grund internationaler Vorgaben, aber auch auf Grund der bisherigen Rechtsprechung des BGH, der kommunale Mandatsträger nicht als Amtsträger im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB gesehen hatte. Dies hatte zu Lücken bei der Korruptionsbekämpfung im kommunalen Bereich geführt, so der BGH.

Der neue § 108e StGB hat folgenden Wortlaut:

„§ 108e – Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern

(1) Wer als Mitglied einer Volksvertretung des Bundes oder der Länder einen ungerechtfertigten Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er bei der Wahrnehmung seines Mandates eine Handlung im Auftrag oder auf Weisung vornehme oder unterlasse, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer einem Mitglied einer Volksvertretung des Bundes oder der Länder einen ungerechtfertigten Vorteil für dieses Mitglied oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass es bei der Wahrnehmung seines Mandates eine Handlung im Auftrag oder auf Weisung vornehme oder unterlasse.

(3) Den in den Absätzen 1 und 2 genannten Mitgliedern gleich stehen Mitglieder

- 1. einer Volksvertretung einer kommunalen Gebietskörperschaft,*
- 2. eines in unmittelbarer und allgemeiner Wahl gewählten Gremiums einer für ein Teilgebiet eines Landes oder einer kommunalen Gebietskörperschaft gebildeten Verwaltungseinheit,*
- 3. der Bundesversammlung,*
- 4. des Europäischen Parlaments,*
- 5. einer parlamentarischen Versammlung einer internationalen Organisation und*
- 6. eines Gesetzgebungsorgans eines ausländischen Staates.*

(4) Ein ungerechtfertigter Vorteil liegt insbesondere nicht vor, wenn die Annahme des Vorteils im Einklang mit den für die Rechtsstellung des Mitglieds maßgeblichen Vorschriften steht. Keinen ungerechtfertigten Vorteil stellen dar

- 1. ein politisches Mandat oder eine politische Funktion sowie*
- 2. eine nach dem Parteiengesetz oder entsprechenden Gesetzen zulässige Spende.*

(5) Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten kann das Gericht die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, und das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, aberkennen.“

Bei den Mitgliedern der Volksvertretung der kommunalen Gebietskörperschaften ist jeweils zu prüfen, ob sie als Mandatsträger gehandelt haben oder ob die Handlung im Rahmen der Betrauung mit konkreten Verwaltungsaufgaben, die über ihre Mandatstätigkeit hinausgehen, und damit in Amtsträgereigenschaft erfolgt ist. Eine Strafbarkeit nach § 108e StGB-E kommt nur im Falle einer Handlung bei Wahrnehmung des Mandats in Betracht.

Kommunale Mandatsträger, soweit sie nicht mit zusätzlichen Verwaltungsaufgaben betraut sind, wären damit weiterhin nicht als Amtsträger nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB anzusehen. (Eine Ausnahme gilt für Gemeinderatsmitglieder in Bayern, die nach Art. 41 der Bayerischen Gemeindeordnung zu Beamten auf Zeit ernannt werden und somit auch den Amtsträgerbegriff erfüllen.) Damit sind die „Straftaten im Amt“ nach §§ 331 ff. StGB, wie z. B. die Vorteilsannahme oder die Vorteilsgewährung, auch in Zukunft für kommunale Mandatsträger nicht anwendbar.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Kirstin Walsleben